

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 7. Dezember 2012****zur Änderung des Anhangs XI Teil A der Richtlinie 2003/85/EG des Rates hinsichtlich der Liste der für den Umgang mit MKS-Lebendviren zugelassenen nationalen Laboratorien***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 8900)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/766/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/85/EG des Rates vom 29. September 2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinie 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 67 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2003/85/EG sind Mindestmaßnahmen festgelegt, die bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (MKS) zu treffen sind, sowie bestimmte Präventivmaßnahmen zur Sensibilisierung und Verbesserung der Vorsorge hinsichtlich dieser Seuche bei den zuständigen Behörden und den Landwirten.
- (2) Im Rahmen dieser Präventivmaßnahmen müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Umgang mit MKS-Lebendviren zu Forschungs- und Diagnosezwecken ausschließlich in den zugelassenen nationalen Laboratorien erfolgt, die in Anhang XI Teil A der Richtlinie 2003/85/EG aufgeführt sind.
- (3) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission offiziell mitgeteilt, dass sich der Name des in Anhang XI Teil A der Richtlinie 2003/85/EG für diesen Mitgliedstaat aufgeführten nationalen Referenzlabors geändert hat.
- (4) Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es wichtig, dass die in Anhang XI Teil A der Richtlinie 2003/85/EG enthaltene Liste der nationalen Laboratorien immer auf dem neuesten Stand ist. Es ist daher erforderlich, den Eintrag für das Vereinigte Königreich in der in Teil A des genannten Anhangs enthaltenen Liste der nationalen Laboratorien zu ersetzen.

(5) Anhang XI der Richtlinie 2003/85/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XI Teil A der Richtlinie 2003/85/EG erhält der Eintrag für das Vereinigte Königreich folgende Fassung:

„UK	Vereinigtes Königreich	The Pirbright Institute	Vereinigtes Königreich Estland Finnland Irland Lettland Malta Slowenien Schweden“
-----	---------------------------	-------------------------	--

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Dezember 2012

Für die Kommission

Tonio BORG

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 306 vom 22.11.2003, S. 1.